Bachelorprüfung Öffentliches Recht II + III
vom Donnerstag, 15. Juni 2017

Matrikelnummer: ……....
(Geben Sie Ihren **Namen nicht** an!)

Prüfungshinweise

- Der Prüfungsfall enthält *17 nummerierte Seiten*. Geben Sie diese bitte mit Ihren Antwortblättern wieder ab.
- Benutzen Sie für Ihre Antworten das dafür vorgesehene *Dekanatspapier*.
- Antworten Sie in *ganzen Sätzen*. Stichworte werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Massgebend für die Bewertung ist eine *saubere juristische Argumentation*. Der Gesamteindruck fliesst in die Bewertung der Prüfungsarbeit ein.
- Beachten Sie für die Beantwortung der Fragestellung unbedingt das *Normmaterial* im Anhang dieser Prüfung.
- Die Bachelorprüfung im Öffentlichen Recht wird im *„open-book"-Verfahren* abgenommen. Die Studierenden können nach Belieben gedruckte und handschriftliche Unterlagen benutzen. Nicht erlaubt sind elektronische Hilfsmittel.
- Lösen Sie den 1. Teil der Aufgabenstellung (Fragen 1 - 4) unabhängig vom 2. Teil der Aufgabenstellung (Fragen 5 und 6).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

A. Sachverhalt und Aufgabenstellung

Sachverhalt Teil I

Im Rahmen von Massnahmen mit dem Ziel, das Ufer des Z-Sees öffentlich zugänglich zu machen, beschloss die Gemeinde A (im Kanton C), einen öffentlichen Uferweg zu bauen. Die entsprechenden Pläne wurden öffentlich aufgelegt und am 18. Dezember 2013 wurde das Projekt von der zuständigen kantonalen Behörde rechtskräftig genehmigt. Von diesem Projekt betroffen ist unter anderem die an den Z-See grenzende Parzelle Nr. 36 in der Gemeinde A. Herr G hatte dieses Grundstück im Jahre 2001 gekauft. Die 2320 m^2 grosse Parzelle liegt teilweise in der Uferzone und ist seit 1994 mit einer Dienstbarkeit (Wegrecht) zugunsten der benachbarten Grundstücke belastet. Dieser Weg führt allerdings nicht unmittelbar dem Ufer entlang, sondern zwischen dem Wohnhaus und dem See.

Weil für die Realisierung des öffentlichen Uferwegs keine einvernehmliche Lösung mit Herrn G möglich war, gelangte die Gemeinde A mit Schreiben vom 9. Januar 2015 an die Enteignungskommission des Kantons C, um mittels Enteignung das notwendige Wegrecht auf der Parzelle von Herrn G zu erhalten. Das Enteignungsverfahren wurde in der Folge rechtskräftig abgeschlossen und der Gemeinde das Wegrecht eingeräumt. Herr G machte daraufhin eine Entschädigung wegen Enteignung gegen die Gemeinde A geltend. Die Enteignungskommission sprach ihm am 10. November 2016 die von ihm geforderte Entschädigung für die zwangsweise Einräumung des Wegrechts (51 m^2) von CHF 510.- zu. Nicht zugesprochen wurde ihm hingegen die ebenfalls geltend gemachte Entschädigung für die Minderung des Verkehrswertes der Parzelle in der Höhe von CHF 670‘250.- aufgrund des öffentlichen Uferwegs. Herr G focht den Entscheid der Enteignungskommission beim Kantonsgericht des Kantons C an. Mit Entscheid vom 12. Juni 2017 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab.

Aufgabenstellung Teil I:

Frage 1: Wie ist die Enteignung des Wegrechts (die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit) durch die Gemeinde vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV; Art. 28 KV-C) zu beurteilen?
(Hinweis: Auf die Frage der Entschädigung ist hier nicht einzugehen.)
(33 Punkte)

Frage 2: Herr G ist mit dem Entscheid des Kantonsgerichts betreffend die Entschädigung nicht zufrieden. Er möchte von Ihnen gerne wissen, ob und wenn ja mit welchem Rechtsmittel er diesen Entscheid auf Bundesebene noch anfechten kann, und ob die Rechtsmittelbehörde auf die Beschwerde eintreten würde. *(22 Punkte)*

Frage 3: Herr G kritisiert in seiner Beschwerde, dass ihm nebst der Entschädigung für die Enteignung des Wegrechts in der Höhe von CHF 510.- keine Entschädigung für die durch die Enteignung des Wegrechts über sein Grundstück eingetretene Wertminderung zugesprochen wurde. Herr G verlangte dafür eine Entschädigung von CHF 670‘250.-. Er macht eine Verletzung der Art. 26 BV und Art. 28 KV-C des Kantons C geltend. Legen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 1 und 2 – dar, wie die zuständige Rechtsmittelinstanz materiell entscheiden würde. *(30 Punkte)*

Frage 4: Das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK gewährleistet u.a. den Schutz des Eigentums. Wie Sie dem Anhang entnehmen können, hat die Schweiz das Zusatzprotokoll im Jahr 1976 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Führen Sie kurz aus, was dies für die Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls bedeutet. *(3 Punkte)*

Sachverhalt Teil II

Am 2. Februar 2017 beschloss der Kantonsrat des Kantons C, das kantonale Strassengesetz (StrG) zu ändern. In der Schlussabstimmung nahm der Kantonsrat die geänderte Vorlage mit 60:20 Stimmen an. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons C vom 7. Februar 2017 veröffentlicht. Er hat folgenden Wortlaut:

Das Strassengesetz vom … wird wie folgt geändert:
Art. 28c: Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen weder enteignet noch anderweitig beansprucht werden.

Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum nicht ergriffen. Die Gesetzesänderung wurde daraufhin zusammen mit dem Erwahrungsbeschluss am 1. Juni 2017 publiziert. Dagegen erhoben am 13. Juni 2017 der Verein „Seeufer für alle“ sowie 11 Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons C (Privatpersonen), welche den Uferweg als Fussgänger oder Wanderer benützen möchten, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Sie beantragen, Art. 28c StrG sei aufzuheben. Die 11 Privatpersonen sind alle Mitglieder des Vereins „Seeufer für alle“. Zudem weist der Verein 4 weitere Mitglieder auf.

Aufgabenstellung Teil II:

Frage 5: Würde das Bundesgericht auf die Beschwerde des Vereins „Seeufer für alle“ sowie die Beschwerde der 11 Privatpersonen eintreten? *(30 Punkte)*

Frage 6: Wie könnten die Beschwerdeführer ihre Beschwerde begründen?
(Hinweis: Beantworten Sie die Frage unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 5)
(10 Punkte)

B. Hilfsmittel

- Bundesrecht:
  - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (**BV**) vom 18. April 1999; SR 101.
  - Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, **VwVG**) vom 20. Dezember 1968; SR 172.021.
  - Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, **BGG**) vom 17. Juni 2005; SR 173.110.
  - Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, **VGG**) vom 17. Juni 2005; SR 173.32.
  - Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, **RPG**) vom 22. Juni 1979; SR 700 (*Auszug, vgl. Anhang, S. 6 ff.*).
  - Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (**FWG**) vom 4. Oktober 1985; SR 704 (*Auszug, vgl. Anhang, S. 9 f.*).

- Kantonales Recht (fiktiver Kanton C):
  - Verfassung des Kantons C (**KV-C**) (*Auszug, vgl. Anhang, S. 11*).
  - Enteignungsgesetz (**EntG**) des Kantons C (*Auszug, vgl. Anhang, S. 12 ff.*).
    - Gesetz über See- und Flussufer (**SFG**) des Kantons C *(Auszug, vgl. Anhang, S. 15).*
  - Ortsplan der Gemeinde A (*Auszug, vgl. Anhang, S. 15*).

- Internationales Recht
  - Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 *(Auszug, vgl. Anhang, S. 16)*.

- Statuten Verein „Seeufer für alle“ *(Auszug, vgl. Anhang, S. 17)*.

C. Anhang

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2016)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 22quater und 34sexies der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978,

beschliesst:

1. Titel: Einleitung

Art. 1 Ziele

1 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
abis die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
b. kompakte Siedlungen zu schaffen;
bbis die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 2 Planungspflicht

1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

2 Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

3 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

Art. 3 Planungsgrundsätze

[1] Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze.

[2] Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

[3] Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
a[bis] Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

[4] Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

…

Art. 5 Ausgleich und Entschädigung

[1] Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.

[1bis] Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.

[1ter] Der Ertrag wird für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a[bis], verwendet.

[1quater] Für die Bemessung der Abgabe ist der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

[1quinquies] Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn:

a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre; oder
b. der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

[1sexies] Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.[5]

[2] Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt.

[3] Die Kantone können vorschreiben, dass die Auszahlung von Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken ist.

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)

vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Februar 1996)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 37^{quater} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze.

Art. 2 Fusswegnetze

[1] Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

[2] Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

[3] Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

[1] Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

[2] Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

[3] Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

…

Art. 14 Beschwerdelegitimation

[1] In eidgenössischen und kantonalen Verfahren sind unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschwerde auch berechtigt:

a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;
b. die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung.

[2] Zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

[3] Besteht in einem Verfahren ein Beschwerderecht nach Absatz 1, so eröffnet die Behörde ihre Verfügung den Gemeinden und Fachorganisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.

[4] Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 3 zu veröffentlichen.

[5] Wird über das Vorhaben im Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Enteignung entschieden, so ist Absatz 3 nicht anwendbar.

Verfassung des Kantons C (KV-C)

vom 16. Mai 1995 (Stand am 12. Juni 2011)

In der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben,

gibt sich das Volk des Kantons C folgende Verfassung:

…

Art. 28 Eigentum

[1] Das Eigentum ist gewährleistet.

[2] Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

…

Art. 79 Normenkontrolle

[1] Die Gerichte und die vom Volk gewählten kantonalen Behörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.

[2] Kantonale Erlasse mit Ausnahme der Verfassung und der Gesetze können bei einem vom Gesetz bezeichneten obersten Gericht angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

[3] Die Anfechtbarkeit kommunaler Erlasse regelt das Gesetz.

…

Art. 101 Raumplanung

Kanton und Gemeinden sorgen für eine geordnete Besiedlung, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und die Erhaltung des Lebensraumes.

Gesetz über die Enteignung (EntG) des Kantons C

vom 4. August 1984

Der Kantonsrat des Kantons C
gestützt auf Artikel 12 der Staatsverfassung;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. Juli 1982;
auf Antrag dieser Behörde,
beschliesst:

…

Art. 8 I. Enteignungsberechtigte

[1] Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind aufgrund des vorliegenden Gesetzes zur Enteignung berechtigt.

[2] Andere Personen des öffentlichen Rechtes sind dazu berechtigt, soweit ein Gesetz dies vorsieht.

…

Art. 10 II. Umfang

Enteignet werden können:

a. Grundstücke, die für die Erstellung, die Veränderung, den Unterhalt, den Betrieb sowie für die künftige Erweiterung eines im öffentlichen Interesse liegenden Werkes notwendig sind;
b. Grundstücke, die für die Herbeischaffung und die Ablagerung der für ein solches Werk erforderlichen Baustoffe notwendig sind;
c. Grundstücke, die zum Bezug der Baustoffe dienen, wenn diese sonst nur zu sehr erschwerenden Bedingungen erhältlich sind;
d. Grundstücke, die für die Vorkehren benötigt werden, die zum Ersatz enteigneter Rechte oder zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich sind (Art. 14 bis 16).

Art. 11 III. Gegenstand

[1] Gegenstand der Enteignung können dingliche Rechte an Grundstücken sowie die in den Bestimmungen über das Nachbarrecht begründeten Rechte, ferner Miet- und Pachtrechte sowie andere persönliche Rechte sein, sofern letztere im Grundbuch vorgemerkt sind.

[2] Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend entzogen oder beschränkt werden.

[3] Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, können auch Rechte an Grundstücken, die einem öffentlichen Zweck dienen, enteignet werden.

…

Art. 21 I. Arten der Entschädigung

1. Geldleistung

Die Entschädigung ist, wenn Gesetz oder Abrede nichts anderes bestimmen, in Geld, als Kapitalzahlung oder als wiederkehrende Leistung zu entrichten.

Art. 22 2. Sachleistung

[1] An Stelle der Geldleistung kann ganz oder teilweise eine Sachleistung treten, insbesondere dann, wenn infolge der Enteignung ein landwirtschaftliches oder industrielles Gewerbe nicht mehr fortgeführt werden kann, ferner bei Enteignung von Wasserrechten oder bei Störung von Wegverbindungen oder Leitungen.

[2] Auferlegt werden darf eine Sachleistung nur, wenn die Interessen des Enteigneten ausreichend gewahrt bleiben und die betreffende Leistung vom Enteigner vernünftigerweise verlangt werden kann.

[3] Besteht die Sachleistung in der Zuweisung eines Ersatzgrundstückes, so bedarf es dazu ferner der Zustimmung des enteigneten Eigentümers sowie der Grundpfandgläubiger, deren Rechte nicht abgelöst werden.

Art. 23 II. Bestandteile der Entschädigung

1. Grundsatz

[1] Die Entschädigung muss jeden unmittelbaren, nachweisbaren Schaden decken, der dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwächst. Demnach sind zu vergüten:

a. der Verkehrswert des enteigneten Rechtes;
b. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil enteignet wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert, unter Vorbehalt des Artikels 26 Abs. 2;
c. alle weiteren dem Enteigneten verursachten Nachteile, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als notwendige Folge der Enteignung betrachtet werden können.

Diese Bestandteile der Entschädigung sind einzeln zu berechnen.

[2] Wurde der Enteigner zu vorläufigen Zahlungen oder zu Abschlagszahlungen angehalten, so ist für den Differenzbetrag ein Ausgleichszins zu entrichten, der von der Fälligkeit dieser Zahlungen bis zu jener der definitiven Entschädigung berechnet wird.

Art. 24 2. Verkehrswert

a) Grundsätze

[1] Massgebend ist der Verkehrswert (Art. 23 Abs. 1 Bst. a) im Zeitpunkt der Einigungsverhandlung.

[2] Der Verkehrswert ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen; dabei ist die Möglichkeit einer besseren Verwendung des Grundstückes insoweit zu berücksichtigen, als sein gegenwärtiger Zustand diese bessere Verwendung erlauben würde.

[3] Soweit der Enteignete durch die Enteignung von besonderen Lasten befreit wird, ist deren Wert abzuziehen.

[4] Ausser Betracht fallen die durch das Unternehmen des Enteigners entstehenden Werterhöhungen oder Wertverminderungen.

Art. 25 *b) Belastungen*

[1] Bei der Schätzung des Verkehrswertes von Grundstücken sind die Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutzniessung, und die im Grundbuch vorgemerkten Miet- und Pachtrechte mit in Anschlag zu bringen.

[2] Sind andere persönliche Rechte im Grundbuch vorgemerkt, so ist der Betrag der den persönlich Berechtigten zu entrichtenden Entschädigung abzuziehen.

[3] Die im Range vorgehenden Grundpfand- und Grundlastberechtigten, die durch die Anwendung des in den Absätzen 1 und 2 geordneten Vorgehens geschädigt werden, können bis spätestens zu den Schätzungsverhandlungen verlangen, dass bei der Ermittlung des Verkehrswertes die ohne ihre Zustimmung eingetragenen oder vorgemerkten Rechte nicht berücksichtigt werden.

Art. 26 3. Teilenteignung

[1] Der Enteigner hat den Schaden zu ersetzen, der aus dem Entzug tatsächlicher Vorteile entsteht, die ohne die Enteignung aller Voraussicht nach dem verbleibenden Teil erhalten geblieben wären.

[2] Der Enteigner hat das Recht, einen allfälligen besonderen Mehrwert, den der verbleibende Teil erhält, mit der Entschädigungsforderung zu verrechnen. Davon ausgenommen bleiben jedoch die Fälle, in denen die Spezialgesetzgebung eine Abgabenerhebung für diesen Mehrwert vorsieht.

Gesetz über See- und Flussufer (SFG) des Kantons C

vom 6. Juni 1982

Der Kantonsrat des Kantons C
gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
beschliesst:

…

Art. 1 Zweck

[1] Kanton und Gemeinden schützen die Uferlandschaft und sorgen für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern.

…

Ortsplan der Gemeinde A

von der Gemeindeversammlung beschlossen
am 21. November 2001

…

Art. 32 Uferzone

[1] Die Uferzone des Z-Sees gehört zur Schutzzone.

[2] Die Uferzone dient dazu
a) das Seeufer freizuhalten;
b) der Öffentlichkeit den Durchgang entlang des Ufers zu erleichtern.

…

Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952

Artikel 1 – Schutz des Eigentums

[1] Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

[2] Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Statuten Verein „Seeufer für alle“

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Verein „Seeufer für alle“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

[1] Der Verein verfolgt als Ziel einen durchgehenden Fussweg am Z-See und unterstützt den freien Zugang zu den übrigen Gewässern im Kanton C.

[2] Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

- Lancierung von Initiativen
- Ergreifen von Referenden
- Führen von Abstimmungskämpfen zu eigenen Initiativen, zu Beschlüssen des Kantonsrats und zu Referenden
- Beschwerdeführung
- Kontinuierliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Themensetzung in den Medien

Bachelorprüfung FS 2017
Öffentliches Recht

Beurteilungsraster

Matrikelnummer:.....

……..Punkte

NOTE:….....

Hinweise

- Bei einzelnen Aufgaben können Zusatzpunkte vergeben werden; diese sind im Lösungsraster in Klammern angegeben.
- Alternativlösungen sind möglich und in kursiver Schrift gesetzt.

Frage 1: Grundrechtsprüfung

Eigentumsgarantie (Art. 26 BV/28 KV-C): Gemäss Schema von Art. 36 BV prüfen, ob Grundrechtsverletzung.

Schutzbereich:
Sachlicher Schutzbereich: Eigentumsgarantie schützt Eigentum im sachenrechtlichen Sinn und andere Rechte. Teilbereiche:

- Institutsgarantie: Recht, Sachen zu Eigentum zu erwerben, zu haben und zu veräussern. Institutsgarantie meint unantastbaren Kerngehalt des Grundrechts.
- Bestandesgarantie: Schützt konkrete Vermögensrechte des Einzelnen vor unzulässigen Massnahmen. Bestandesgarantie fliesst unmittelbar aus Art. 26 Abs. 1 BV. Eingriffe zulässig, wenn Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt.
- Wertgarantie: Anspruch auf Entschädigung für (rechtmässige) Eingriffe in die Bestandesgarantie, sofern Voraussetzungen gegeben. Entschädigungspflichtig: Entziehung des Eigentums (formelle Enteignung) und Eigentumsbeschränkungen, die Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung).

Sachlicher Schutzbereich von Art. 28 KV-C geht nicht über Garantien von Art. 26 BV hinaus.

Sachlicher Schutzbereich ist betroffen (Bestandesschutz des Grundeigentums). Die Wertgarantie ist Gegenstand von Frage 3.

Persönlicher Schutzbereich: Natürliche und juristische Personen, welche Träger eines zum sachlichen Schutzbereich gehörenden Rechts sind, können sich auf die Eigentumsgarantie berufen. Vorliegend: Persönlicher Schutzbereich betroffen (G als Eigentümer).

Eingriff:
Durch Enteignung (zwangsweise Einräumung eines Wegrechts): Eingriff in Schutzbereich der Eigentumsgarantie. Staat verkürzt durch sein Handeln Grundrechtsanspruch von G.

Rechtfertigung des Eingriffs:

- Gesetzliche Grundlage: Schwere Eingriffe bedürfen klare formell gesetzliche Grundlage. Nach Praxis Bundesgerichts: Besonders schwerer Eingriff liegt „in der Regel dann vor, wenn Grundeigentum zwangsweise entzogen wird oder wenn durch Verbote oder Gebote der bisherige oder künftig mögliche bestimmungsgemässe Gebrauch des Grundstückes verunmöglicht oder stark erschwert wird“. Formelle Enteignung ist schwerer Eingriff.

  Vorliegend:

  - Kantonales Enteignungsgesetz bildet gesetzliche Grundlage: Art. 8 Abs. 1 EntG i.V.m. Art. 10 Bst. a EntG

i.V.m. Art. 11 Abs. 1 EntG.

- Normstufe: Gesetz im formellen Sinn, genügt Anforderungen.
- Normdichte: Bestimmungen des EntG sind i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG, Art. 1 SFG und Art. 32 des Ortsplans der Gemeinde A zu lesen. Bestimmungen sind genügend bestimmt und präzise formuliert, damit Rechtsunterworfene die Folgen abschätzen können.

- Öffentliches Interesse: Grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet, Einschränkungen der Eigentumsgarantie zu rechtfertigen, sofern Ziel nicht rein fiskalischer Natur oder gegen andere Verfassungsnormen verstösst. Vorliegend: Öffentliche Interesse ist Interesse an der Errichtung eines Fussweges entlang des Seeufers (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG: freier Zugang zu den Seeufern; vgl. ebenfalls Art. 3 Abs. 3 FWG).
- Verhältnismässigkeit: Nach bundesgerichtlichen Praxis: Beschränkungen der Eigentumsgarantie verhältnismässig, wenn zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, erforderlich und verfolgtes Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln.

  Im vorliegenden Fall:

  - Eignung: Enteignung geeignet, angestrebten Zweck (Zugang für alle zum Seeufer) zu verwirklichen.
  - Erforderlichkeit: Errichtung einer Dienstbarkeit erforderlich, um Seeufer allen zugänglich zu machen und zugleich mildestes mögliches Mittel. Weniger milde Mittel: Zwangsweise Abtretung des gesamten Grundstücks oder Teilenteignung des Teils der Parzelle, welche für Uferweg benötigt wird.
  - Zumutbarkeit: Private Interessen müssen gegenüber gewichtigen öffentlichen Interessen (freier Seezugang für alle) zurückstehen. G trifft keine besondere Härte: Parzelle bereits seit 1994(vor Kauf durch G) mit Dienstbarkeit zugunsten der benachbarten Grundstücke belastet; im Verhältnis zu gesamten Parzelle (2320 m^2) nur wenige Quadratmeter (51m^2) beansprucht. Wegrecht bzw. Enteignung zumutbar und verhältnismässig.
- Nichtverletzung des Kerngehalts: Gesetzgeber hat freiheitsvermittelnden Kerngehalt des Eigentums zu wahren. Kerngehalt der Bestandesgarantie stimmt mit Institutsgarantie überein: Eigentum in seinen zentralen Charakteristika darf nicht abgeschafft werden. Vorliegend: Kein Eingriff in die Institutsgarantie (Kerngehalt) durch Enteignung.

Fazit: Rechtmässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie (Bestandesgarantie).

Frage 2: Rechtsmittel auf Bundesebene
Anfechtungsobjekt - Art. 82 Bst. a BGG: Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts.
Ausnahmen - Keine Ausnahmen i.S.v. Art. 83 BGG.
Streitwertgrenze (Art. 85 BGG) - Streitwertgrenze gemäss Art. 85 Abs. 1 Bst. a BGG nicht relevant, da kein Staatshaftungsfall.
Vorinstanz (Art. 86 BGG) - Art. 86 Abs. 1 Bst. d: Entscheide einer letzten kantonalen Instanz, sofern nicht Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht zulässig. Ist nicht der Fall (Art. 31-33 VGG). - Art. 86 Abs. 2: Vorinstanz stellt unabhängige richterliche Behörde i.S.v. Art. 86 Abs. 2 BGG dar.

Beschwerderecht (Art. 89 BGG)
- Legitimation i.w.S. (Partei- und Prozessfähigkeit) vorliegend unproblematisch.
- Legitimation i.e.S.
  – Formelle Beschwer (Art. 89 Abs. 1 Bst. a BGG): G hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen.
  – Materielle Beschwer (schutzwürdiges Interesse, Art. 89 Abs. 1 Bst. b und c BGG): G als Eigentümer des mit einem Wegrecht belegten Grundstücks besonders berührt.
  – Aktuelles und praktisches Interesse: Nachteil (Wegrecht auf Grundstück bzw. zu geringe Entschädigung aus Sicht von G), besteht für G im Zeitpunkt des Urteils.
 	
Fazit: G zur Beschwerde legitimiert.

Beschwerdegründe (Art. 95 BGG) - Rechtsverletzungen: G rügt Verletzung eines Grundrechts (Eigentumsgarantie [Wertgarantie] gemäss Art. 26 BV und Art. 28 KV-C), also Bundesrecht sowie kantonales verfassungsmässiges Recht (Art. 95 Bst. a und c). Art. 21 ff. EntG nicht rügbar, da kantonales Recht nur in Zusammenhang mit Grundrechtsverletzung rügbar. Art. 5 RPG ist nicht einschlägig (Zusatzpunkt). Fazit: Zulässiger Beschwerdegrund.
Kognition - Kognition des Bundesgerichts beschränkt: Grundsätzlich nur Rechtsverletzungen (Art. 95 und 96 BGG); in wenigen Ausnahmefällen Sachverhaltskontrolle (Art. 97 BGG). Bundesgericht überprüft Rechtsverletzungen von Bundesrecht sowie von kantonalen verfassungsmässigen Rechten, kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte und interkantonalem Recht frei. Angemessenheit wird nicht überprüft. Anwendung von kantonalem Gesetzesrecht grundsätzlich nur auf dessen willkürfreie Anwendung. Ausnahmen zu diesem Grundsatz in zwei Fällen: Schwere

Grundrechtseingriffe sowie enger Sachzusammenhangs zwischen kantonalem Recht und anwendbaren Bundesrecht (Zusatzpunkt). Fazit: Bundesgericht freie Kognition, da G Rechtsverletzungen von Bundesrecht (Art. 26 BV) und kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Art. 28 KV-C) rügt. Prüft rechtmässige Anwendung des kantonalen Rechts (Art. 21 ff. EntG) frei, da schwerer Eingriff vorliegt (Enteignung/Entschädigung).
Frist und Form (Art. 100 BGG) - Beschwerdefrist: 30 Tage nach Eröffnung des Entscheids (Art. 100 Abs. 1 BGG). Vorliegend unproblematisch: Entscheid am 12. Juni 2017 zugestellt und Prüfung am 15. Juni 2017. G hat bis am 11. Juli 2017 Zeit, um Beschwerde einzureichen. - Form: Keine Besonderheiten im Sachverhalt.
Fazit: G kann Entscheid beim Bundesgericht anfechten. Da alle Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt, wird Bundesgericht auf Beschwerde eintreten.

Frage 3: Entschädigung

Ob G finanzielle Ansprüche zustehen (Grundsatz der vollen Entschädigung), hängt davon ab, ob Enteignung vorliegt (Art. 26 Abs. 2 BV/Art. 28 Abs. 2 KV-C, Art. 5 Abs. 2 RPG [betreffend materielle Enteignung]).

- Formelle Enteignung: Wenn bestimmte, von der Eigentumsgarantie geschützte Rechte durch einen Hoheitsakt ganz oder teilweise entzogen und auf Enteigner/Enteignerin übertragen oder ausnahmsweise getilgt werden. Ausrichtung voller Entschädigung ist Voraussetzung des Rechtsübergangs.

- Materielle Enteignung: Wenn öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung vorliegt und sich diese Einschränkung für Eigentümer/Eigentümerin im Ergebnis wie eine (formelle) Enteignung auswirkt, obwohl Übergang von Rechten nicht stattfindet. Ausrichtung voller Entschädigung ist Folge (nicht Voraussetzung) der Eigentumsbeschränkung. Eigentumsbeschränkungen, die keiner Enteignung gleichkommen, lösen keine Entschädigungspflicht aus.

Zwischenfazit: Vorliegend formelle Enteignung (zwangsweise Einräumung eines Wegrechts). Gemäss Rechtsprechung: Zwangsweise Entrichtung einer Dienstbarkeit zu Lasten eines Grundstücks: Teilenteignung.

Entschädigung

- Art. 23 Abs. 1 EntG: Entschädigung muss jeden unmittelbaren Schaden decken, der dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwächst.
- Demnach zu vergüten: Verkehrswert des enteigneten Rechtes (Art. 23 Abs 1 Bst. a EntG), wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil enteignet wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert (Art. 23 Abs. 1 Bst. b EntG; vgl. auch Art. 26 Abs. 1 EntG, wonach im Falle einer Teilenteignung der Schaden zu ersetzen ist, der aus dem Entzug tatsächlicher Vorteile entsteht), alle weiteren dem Enteigneten verursachten Nachteile, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als notwendige Folge der Enteignung betrachtet werden können (Art. 23 Abs. 1 Bst. c EntG).
- Bestimmung sieht vor, dass Elemente separat zu berechnen sind.

Im vorliegenden Fall ist Entschädigung wie folgt zu beurteilen:

- Art. 23 Abs. 1 Bst. a EntG (Vergütung des Verkehrswerts des enteigneten Rechts) muss vorliegend nicht geprüft werden, da G Entschädigung von CHF 510.- zugesprochen wurde und er in diesem Punkt keine Rüge erhebt.
- Art. 23 Abs. 1 Bst. b EntG: Entschädigung für Teilenteignung soll auch Betrag umfassen, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert. Berücksichtigt wird auch der Verlust von Vorteilen, die das Grundstück aufwerten oder schützen (vgl. Art. 26 Abs. 1 EntG). Im Falle der Errichtung einer Dienstbarkeit berechnet sich Entschädigung nach der sog. Differenzmethode, die darin besteht, vom Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks den Verkehrswert des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks abzuziehen. Die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zu bezahlende Entschädigung entspricht somit der Wertminderung der Parzelle, also dem Betrag, um den der Ver-

kehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert. Vorliegend ist somit der Wert des Grundstücks *ohne* die für den neuen Uferweg vorgesehene Dienstbarkeit dem Wert des Grundstücks *mit* der für den neuen Uferweg vorgesehenen Dienstbarkeit gegenüberzustellen. Vorliegend besteht bereits seit 1994 eine Dienstbarkeit (Wegrecht) zugunsten benachbarter Grundstücke (vgl. auch Art. 25 Abs. 1 EntG). Demzufolge keine Wertminderung der verbleibenden Parzelle. Beschwerdeführer kann keinen Verlust eines Vorteils (vorliegend den uneingeschränkten direkten Seezugang) geltend machen. *(Anderes Ergebnis bei guter Begründung möglich)* - Andere Nachteile nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c EntG, die der Enteignete auf seinem Grundeigentum zu erdulden hat, sind keine ersichtlich. Fazit: Errichtung der Dienstbarkeit stellt keine enteignungsrechtlich relevante Wertminderung der verbleibenden Parzelle dar.
Fazit: Beschwerde ist abzuweisen.

Frage 4: EMRK Zusatzprotokoll
- Mit Unterzeichnung stellen Staaten als Vertragspartner fest, dass sie sich über Menschenrechtsvertrag inhaltlich einig sind. Ist politisches Signal, auf die Verwirklichung der entsprechenden Menschenrechte hinzuwirken. - Zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit führt erst Ratifikation. Fazit: Unterzeichnung alleine führt nicht zu einer Verbindlichkeit für die Schweiz. Ratifizierung des 1. Zusatzprotokolls nötig.

Frage 5: Rechtsmittel auf Bundesebene
Anfechtungsobjekt - Art. 82 Bst. b BGG: Beschwerde gegen kantonalen Erlass. Erlass (nicht Publikation des Erlasses) ist Anfechtungsobjekt.
Ausnahmen - Keine Ausnahmen i.S.v. Art. 83 BGG (in Aufzählung nur Entscheide).
Vorinstanz (Art. 87 BGG) - Art. 87 Abs. 1 BGG: Kein kantonales Rechtsmittel (Art. 79 Abs. 2 KV-C), kantonaler Instanzenzug erschöpft. Beschwerde nach Art. 87 BGG zulässig.

Beschwerderecht (Art. 89 BGG)
- Legitimation i.w.S. (Partei- und Prozessfähigkeit) vorliegend unproblematisch.
- Legitimation i.e.S.
  - Formelle Beschwer: Art. 89 Abs. 1 Bst. a BGG: Entfällt, da kantonales Rechtsmittel nicht besteht (Art. 79 Abs. 1 KV-C).
  - Materielle Beschwer (Art. 89 Abs. 1 Bst. b und c BGG): Besonderes Berührtsein sowie schutzwürdiges Interesse (aktuell und praktisch). Bei abstrakten Normenkontrolle reicht virtuelles besonderes Berührtsein in schutzwürdigen Interessen: Minimale Wahrscheinlichkeit, dass Beschwerdeführende in Zukunft vom Erlass in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen.
Vorliegend ist zu differenzieren:
  - Beschwerdelegitimation der 11 Einzelpersonen: 11 Einzelpersonen sind natürliche Personen, die im Kanton wohnen. Bringen vor, an Uferwegen interessiert zu sein, weil sie diese als Fussgänger benutzen wollen. Sind virtuell besonders berührt in ihren schutzwürdigen Interessen an der Aufhebung der Bestimmung.
  - Beschwerdelegitimation des Vereins (volle Punktzahl nur, wenn erkannt wurde, dass es 3 Möglichkeiten gibt):
  - Für sich selbst (Art. 89 Abs. 1 BGG): Verbände sind legitimiert, in eigenem Namen und zur Wahrung ihrer eigenen Interessen als Beschwerdeführer aufzutreten. Verband besonders berührt und hat eigenes schutzwürdiges Interesse. Vorliegend: Zweck des Vereins Sicherstellung eines durchgehenden Fussweges am Z-See (Art. 2 Abs. 2 der Statuten). Wird durch angestrebte Gesetzesänderung verunmöglicht, da private Grundstücke für Erstellung von Uferwegen weder enteignet noch anderweitig beansprucht werden dürfen. Legitimation zu bejahen (aktuelles und praktisches schutzwürdiges Interesse).
  - Im Interesse der Mitglieder (egoistische Verbandsbeschwerde): Kumulative Voraussetzungen: Als juristische Person konstituiert, statutarisch zur Wahrung der in der Streitsache in Frage stehenden Interessen der Mitglieder verpflichtet und Mehrzahl/Grosszahl der Mitglieder durch den angefochtenen Akt besonders berührt und haben schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung/Änderung.
  Voraussetzungen vorliegend gegeben: Verein ist juristische Person (Art. 1 der Statuten). Zweck ist Fussweg am Ufer zu realisieren (Art. 2 der Statuten), was dem in der Streitsache in Frage stehenden Interesse der Mitglieder entspricht. Verein somit zur Wahrung der in der Streitsache in Frage stehenden Interessen der Mitglieder verpflichtet. Mehrzahl der Mitglieder ist virtuell in ihren schutz-

würdigen Interessen betroffen: 15 Mitglieder, 11 davon leben im Kanton und möchten Uferweg als Fussgänger nutzen. Egoistische Verbandsbeschwerde zulässig. - Ideelle Verbandsbeschwerde (Art. 89 Abs. 2 Bst. d BGG): Möglich für Organisationen, denen Bundesgesetz Recht einräumt. Vorliegend: Art. 14 Abs. 1 Bst. b FWG: Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung zur Beschwerde legitimiert. Der Verein „Seeufer für alle“ ist nur regional im Gebiet des Z-Sees tätig (Art. 2 Abs. 1 der Statuten): Keine ideelle Verbandsbeschwerde. Fazit: 11 Privatpersonen und Verein zur Beschwerde legitimiert.
Beschwerdegründe (Art. 95 BGG) - Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 Bst. a BGG) und kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Art. 95 Bst. c BGG). Bundesrecht: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG und Art. 3 Abs. 3 FWG. Hierauf wird Bundesgericht eintreten. Betreffend Art. 101 KV-C: Als verfassungsmässige Rechte gelten Verfassungsbestimmungen, welche dem Bürger einen Schutzbereich gegen staatliche Eingriffe sichern wollen und die, obwohl vorwiegend im öffentlichen Interesse erlassen, sich daneben auf individuelle Interessen stützen. Vor Bundesgericht kann höchstens willkürliche Verletzung geltend gemacht werden (Zusatzpunkt). Art. 101 KV-C nicht Rügegründen von Art. 95 BGG zuordenbar, da kein verfassungsmässiges Recht. Auf diese Rüge wird Bundesgericht nicht eintreten.
Kognition - Ob kantonaler Erlass übergeordnetes Recht verletzt, prüft Bundesgericht grundsätzlich frei. Vorliegend volle Kognition, da Rechtsverletzungen (Bundesrecht) durch kantonales Rechts (Art. 28c Strassengesetz).
Frist und Form (Art. 101 BGG) - Beschwerdefrist: 30 Tage nach Veröffentlichung des Erlasses (Art. 101 BGG). Frist eingehalten, da Erlass (zusammen mit Erwahrungsbeschluss) am 1. Juni 2017 publiziert und Beschwerdeführer am 13. Juni 2017 Beschwerde einlegen. Beschwerdeführer hätten bis am 30. Juni 2017 Zeit. - Form: Keine Besonderheiten im Sachverhalt.
Fazit: Alle Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt. Bundesgericht wird auf Beschwerde eintreten (Ausnahme: Rüge gestützt auf Art. 101 KV-C).

Frage 6: Begründung der Beschwerde
- Berufung auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c RPG: Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die in diesem Artikel aufgeführten Grundsätze (Abs. 1): Landschaft zu schonen (Abs. 2) und insbesondere See- und Flussufer freizuhalten sowie öffentlichen Zugang und Begehung zu erleichtern (Abs. 2 Bst. c). - Vorbringen Beschwerdeführer: Aufgrund von Art. 28c StrG könne Kanton C der ihm gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG obliegenden Aufgabe nicht mehr nachkommen. Stellt sich Frage, ob Art. 28c StrG dieser Pflicht gerecht wird: Bestimmung nimmt die gemäss Art. 3 RPG erforderliche Interessenabwägung bereits auf abstrakter Ebene vorweg und konkreter Festsetzung im Planungsverfahren wird keinen Spielraum mehr belassen. Generell-abstrakter Ausschluss von Enteignungen zulässig, wenn Erleichterung des öffentlichen Zugangs und Begehung von See- und Flussufern auf anderem Weg als durch Enteignung gewährleistet. Folgendes zu bedenken: Soweit öffentliche Hand nicht über Ufergrundstücke verfügt, welche für Bau eines Uferwegs beansprucht werden können, ist Alternative zur Enteignung einzig der freihändige Erwerb von Grundeigentum oder Wegrechten. Damit ist Erstellung längerer Uferwegabschnitte praktisch verunmöglicht. (Für Ausführungen zur derogatorischen Kraft des Bundesrechts [Art. 49 BV] kann ein Zusatzpunkt vergeben werden). (Für die Erwähnung des Art. 3 Abs. 3 Bst. c RPG kann ein weiterer Zusatzpunkt vergeben werden). - Dasselbe gilt für Art. 3 Abs. 3 FWG. - Art. 8 BV: Art. 28c StrG schafft eine Art Sonderzone, die zu ungerechtfertigten Privilegierung von Grundeigentümern mit Gewässeranstoss führt (für die Ungleichbehandlung der Eigentümer von Grundstücken mit Gewässeranstoss gibt es keinen sachlichen Grund) und das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) verletzt (auch wenn dem Rechtsgleichheitsgebot in der Raumplanung nur eine abgeschwächte Bedeutung zukommt).